

Im Anhang schicke ich Ihnen das Urteil mit der Bitte um eine Einordnung: Ist damit entschieden, dass sich S&P in Deutschland verantworten muss?

Antwort: Der Bundesgerichtshof hat im letzten Teil seiner Entscheidung eindeutig betont, dass die deutschen Gerichte zuständig sind, wenn ein in Deutschland wohnender deutscher Staatsbürger gegen eine ausländische Firma klagt, die Vermögen im Inland hat. Auf die Art und den Umfang des Vermögens kommt es dabei nicht an. Da S&P in Deutschland „Mitteilungen“ vertreibt, für die die Abonnenten jedes Jahr ein hübsches Sümmchen berappen müssen, sind alle Voraussetzungen für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben. Das ist eine erfreuliche Klarstellung.

Da Sie eine Expertise zu dem Thema verfasst haben: was bedeutet dies für die vielen anderen Anleger von Lehman-Zertifikaten - haben sie jetzt auch eine Klagechance?

Antwort: Ja, auch andere können vor deutschen Gerichten gegen S&P klagen. Allerdings muss zunächst noch geklärt werden, wo und wie die Klage zuzustellen ist – das Frankfurter „Office“, wo die Klage im BGH-Fall zugestellt wurde, schien zu einer Schwestergesellschaft zu gehören, nicht zu dem Teil des Konzerns, der das Rating über Lehman Brothers erstellt hatte.

Und: Wie gut stehen die Chancen der Kläger, im späteren Prozess auch erfolgreich zu sein? Wie leicht, schwer, unmöglich wird es sein, den Agenturen Fehler nachzuweisen?

Antwort: Es kommt darauf an, ob das zuständige Gericht deutsches oder US-Recht anwendet.

Nach deutschem Recht ist die Sache relativ klar: Der Rating-Vertrag zwischen S&P und Lehman ist ein sog. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, da sich – wie den Beteiligten bewusst war – alle, auch die deutschen Marktteilnehmer auf die Einschätzung von S&P verlassen haben. Dieses hatte sein früheres Rating in keiner Weise in Frage gestellt, obwohl schon Monate vor der Lehman-Pleite öffentlich über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bank gesprochen und geschrieben wurde. Man hätte sie zumindest auf die watchlist setzen müssen. Darin liegt ein schuldhaftes Verhalten von S&P.

Wendet das Gericht US-Recht an, wird die Sache schwieriger, weil es dort keinen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte gibt. Dort kommt man nur mit einem Anspruch aus unerlaubter Handlung weiter. Dies wirft die interessante Frage auf, ob man in solchen Fällen nicht generell einen „außervertraglichen“, also deliktischen Anspruch annehmen muss. Dann hätte der Geschädigte nämlich die Wahl, sich das deutsche oder das US-Recht auszusuchen. Diese Wahl würde hier nicht besonders schwer fallen...